



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 19, Nummer 9, Peitz, den 7. Juli 2010

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Satzung der Gemeinde zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 2

Gemeinde Drachhausen

Satzung der Gemeinde zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 3

Gemeinde Teichland

Hinweis des Amtes zur Bekanntmachung des Landesumweltamtes - Ablehnung von zwei Windkraftanlagen in Teichland

Seite 4

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2010

Seite 4

Satzung der Gemeinde zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband

„Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 5

Stadt Peitz

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan „An der ehemaligen B 97“

Seite 6

Bekanntmachung der zur öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan „Zitadelle“

Seite 6

Trink-und Abwasserverband

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des TAV (Beitragssatzung)

Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 9

Information zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für Altanschießer beim TAV Peitz

Seite 9

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 9

Sitzungstermine

Seite 11

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Satzung der Gemeinde Drehnow

zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), - des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62), - des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160), der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“, - des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62), - des § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 22.06.2010 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Drehnow ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 WHG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandsatzung dem Gewässerunterhaltungsverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Drehnow legt kalenderjährlich die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke um, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Drachhausen mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf Quadratmeter abgestellte Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- ab dem Veranlagungsjahr 2010: 0,00068 EUR.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres bei dem Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Umlagesatzung tritt am rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Drehnow über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung am 06.11.2007, außer Kraft gesetzt.

(3) Soweit eine Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht gegolten haben.

Peitz, den 23.06.2010

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Drachhausen

Satzung der Gemeinde Drachhausen

zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) - des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62), - des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160), - der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“, - des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62), - des § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 25.06.2010 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Drachhausen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 WHG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung dem Gewässerunterhaltungsverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Drachhausen legt kalenderjährlich die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke um, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Drachhausen mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbes-

scheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich bei dem Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf Quadratmeter abgestellte Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- ab dem Veranlagungsjahr 2010 0,00068 Euro.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres bei dem Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Umlagesatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Drachhausen über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung am vom 02.11.2007 außer Kraft gesetzt.

(3) Soweit eine Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht gegolten haben.

Peitz, den 29.06.2010

K. Lichtblau
stellv. Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Teichland

Das Amt Peitz weist auf folgende öffentliche Bekanntmachung des Landesumweltamtes hin, die am 30.06.2010 im Amtsblatt Brandenburg und in der Lausitzer Rundschau, Ausgabe Cottbus erschienen ist:

**Ablehnung von zwei Windkraftanlagen
in 03185 Teichland OT Bärenbrück
Bekanntmachung des Landesumweltamtes
Brandenburg
vom 29. Juni 2010**

Der Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden auf Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) von **zwei Windkraftanlagen** des Typs VESTAS V 90 (Nabenhöhe 105 m, Rotor-durchmesser 90 m, Kapazität 2,0 MW) auf dem Grundstück in der Gemarkung Bärenbrück, Flur 1, Flurstück 186 **wurde abgelehnt**. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Der Ablehnungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit **vom 01.07.2010 bis 14.07.2010** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355/4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 10 07 65, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o. g. Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
Landesumweltamt Brandenburg,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Teichland für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	819.300	-	14.376.100	15.195.400
die Ausgaben	819.300	-	14.376.100	15.195.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.266.500	-	7.235.400	8.501.900
die Ausgaben	1.266.500	-	7.235.400	8.501.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 EUR auf 825.000 EUR
 2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
- Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite werden wie bisher nicht festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Es ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Begriffsabgrenzung "erheblich und geringfügig".

Teichland, den 24.06.10 Peitz, den 24.06.10

- Siegel-

H. Groba
Stellv. Vorsitzender der
Gemeindevertretung

E. Hölzner
Amtdirektorin

Die nach § 78 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erforderliche kommunalrechtliche Genehmigung wurde am 18.06.2010 durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Die 1. Nachtragssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.
E. Hölzner
Amtdirektorin

Satzung der Gemeinde Teichland

zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) - des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62), - des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl I, S. 160), - der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ - des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62), - des § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 08.06.2010 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Teichland ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 WHG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung dem Gewässerunterhaltungsverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Teichland legt kalenderjährlich die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke um, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Teichland mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich bei dem Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf Quadratmeter abgestellte Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- ab dem Veranlagungsjahr 2010 0,00068 EUR.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08 des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres bei dem Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Umlagesatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Teichland über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 07.11.2007 außer Kraft gesetzt.

(3) Soweit eine Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht gegolten haben.

Peitz, den 18.06.2010

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Stadt Peitz

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan „An der ehemaligen B 97“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird nach § 13 a BauGB - vereinfachtes Verfahren - durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Der Geltungsbereich für das betroffene Gebiet wird begrenzt

- im Norden vom Grundstück mit dem Edeka-Einkaufsmarkt
- im Osten vom Wohngebiet am Hornoer Ring
- im Süden vom Blaubeergraben
- im Westen von der Gubener Straße (ehem. B 97, nunmehr L 50)

Der Änderungsentwurf einschl. Begründung liegen in der Zeit **vom 15.07.2010 bis einschließlich 24.08.2010**

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während folgender Zeiten:

Montag - Freitag, 09:00 Uhr - 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Peitz, den 23.06.2010

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Bekanntmachung der zur öffentlichen Auslegung

des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan „Zitadelle“ gemäß § 3 Abs. 3 BauGB

Der Geltungsbereich für das betroffene Gebiet wird begrenzt

- im Norden durch einen Graben bzw. den Markt
- im Osten durch die Hauptstraße/ den Jahnplatz (bzw. den Anger)
- im Süden durch den Plantagenweg
- im Westen durch den Plantagenweg bzw. einen Graben

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird nach § 13 a BauGB - vereinfachtes Verfahren - durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Der Änderungsentwurf liegt in der Zeit **vom 15.07.2010 bis einschließlich 30.07.2010**

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz

während folgender Zeiten: Montag - Freitag, 09.00 Uhr - 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Peitz, den 23.06.2010

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Trink- und Abwasserverband

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) i.V.m. den §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004

(GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S.50), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), sowie der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 206) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 17.06.2010 folgende

Satzung über die Erhebung von Abwasser- anschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz (Beitragsatzung)

beschlossen:

§ 1

Abwasserabgaben und öffentlich- rechtliche Entgeltleistungen

(1) Zur Entsorgung des anfallenden Abwassers betreibt der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz (im Folgenden: TAV) gemäß seiner Abwasserentsorgungs-satzung eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.

(2) Der TAV erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserentsorgung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

Nicht von diesen Beiträgen erfasst wird der Aufwand aus der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung.

(3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Haus- und Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen sind zusätzlich gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu erstatten.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Der Grundstücksanschluss umfasst die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Kanalnetz bis zur Grundstücksgrenze (einschließlich Kontrollschacht, wenn er sich dort befindet).

(2) Der Hausanschluss beinhaltet unter Einbeziehung des Grundstücksanschlusses die darüber hinausführende Strecke von der Grundstücksgrenze bis zum Kontrollschacht. Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhalten Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse auch den Vakuumübergabeschacht bzw. die Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen.

Ansonsten gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Abwasserentsorgungssatzung.

§ 3

Beitragspflichtige Grundstücke

(1) Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden oder hieran angeschlossen werden können.

(2) Insbesondere sind solche Grundstücke beitragspflichtig, für die eine bauliche oder gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich oder ver-

gleichbar genutzt werden dürfen. Gleiches gilt für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland darstellen und zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Als Grundstück gilt, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch, jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der als solcher eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit sind Flächen zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Entwässerungsanlage eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasseranschlussbeitrag wird nach einem nutzungsabhängigen Flächenbeitrag unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung berechnet, welcher sich aus der Vollgeschosszahl gemäß Absatz 2, 3 und 4 multipliziert mit der anrechenbaren Grundstücksgröße gemäß Absatz 5 ergibt. Der so ermittelte Betrag wird mit dem Beitragssatz gemäß § 5 vervielfacht.

(2) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. In den Fällen, in denen sich wegen der Besonderheiten des auf dem Grundstück befindlichen Bauwerks eine Vollgeschosszahl nicht feststellen lässt, wird bei gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks je angefangener 3,50 m Höhe und bei anderweitiger baulicher Nutzung je angefangener 2,30 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Bei der Ermittlung dieses nutzungsabhängigen Flächenbeitrags werden grundsätzlich für das erste Vollgeschoss 50% und für jedes weitere Vollgeschoss 30% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 und 3 gilt:

- a) in beplanten Gebieten (§ 30 BauGB) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - aa) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe - Industrie - und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen nicht, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten und die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl in allen anderen Baugebieten auf ganze Zahlen aufgerundet.
 - cc) bei Grundstücken, bei denen nur die Gebäudehöhe und die Baumassenzahl nebeneinander festgesetzt wurden, erfolgt die Umrechnung auf die Vollgeschosszahl auf Grundlage der Gebäudehöhe nach aa),
 - dd) bei Grundstücken, bei denen weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt ist, die in der näheren Umgebung festgesetzt, ansonsten die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosszahlen, Baumassenzahlen oder Gebäudehöhen entsprechend aa), bb) und cc),
 - ee) bei Grundstücken, bei denen aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a), die Gebäudehöhe nach Buchstaben aa) oder die Baumassenzahl nach Buchstaben bb) dauerhaft geduldet überschritten werden, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung auf die Vollgeschosszahl nach aa) und bb) ergebenden Vollgeschosse,

- ff) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist ein Vollgeschoss,
 - gg) die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, wenn diese aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB) höher ist.
- b) in unbeplanten Gebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) bei bebauten und unbebauten Grundstücken, die Zahl der Vollgeschosse, die sich nach der Eigenart der näheren Umgebung einfügt oder einfügen würde.
 - c) für Grundstücke im Außenbereich
 - aa) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - cc) bei Friedhöfen und Grundstücken, für die im Bebauungsplan Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist sowie bei Grundstücken, für die durch einen Planfeststellungsbeschluss oder einen ähnlichen fachplanerischen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ein Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der nach Planungsrecht zulässigen Vollgeschosse,
 - dd) bei beplanten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB die Vollgeschosszahl entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung für Bebauungsplangebiete, wenn in der Außenbereichssatzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden, ansonsten die Vollgeschosszahl nach den Vorschriften für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, ein Vollgeschoss.
- (5) Als Grundstücksfläche gilt:
- a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
 - b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c. bei unbeplanten Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d. bei baulichen oder gewerblich genutzten bzw. nutzbaren Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit einer Teilfläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und in den Außenbereich übergehen die bauliche oder gewerbliche oder vergleichbare Nutzung,
 - e. bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Straßen (z. B. Eckgrundstück) angrenzen, die Summe des für jede Straße separat ermittelten Flächenbeitrages geteilt durch die Anzahl der Straßen.
 - f. bei Grundstücken nach den Buchstaben b, d und e die über die sich ergebenden Grenzen hinaus baulich oder gewerblich oder vergleichbar genutzt werden, die Fläche von der der Straße zugewandten Grenze bis zu einer Parallele, deren Tiefe durch die Nutzung bestimmt ist.
 - g. bei Grundstücken in Bebauungsplangebieten und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils mit einer atypischen Nutzung, für die nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist oder die nur entsprechend genutzt werden (z. B. Wochenendhausgebiete, Dauerkleingärten, Garagen, Einstellplätze, Freibäder, Camping-, Zelt-, Sport - und Festplätze), 70% der nach a bis f ermittelten Grundstücksfläche.
 - h. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), Friedhöfen und Grundstücken, für die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist, die von dem Anschlussvorteil erfasste Grundstücksfläche, die in einer dem Beitragsbescheid beigefügten Liegenschaftskarte gekennzeichnet ist.

- i. bei Grundstücken im Außenbereich für die durch einen Planfeststellungsbeschluss oder einen ähnlichen fachplanerischen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Kiesgrube, Untergrundspeicher u.ä.), die Teilfläche des Grundstücks auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche fachplanerische Verwaltungsakt bezieht.
- j. bei beplanten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB die anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend den Bestimmungen für Bebauungsplangebiete, wenn in der Außenbereichssatzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden; ansonsten die durch die Vorschriften für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche.

§ 5

Beitragsatz und Aufwands - und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage beträgt 3,07 Euro pro Quadratmeter der nach § 4 berechneten Grundstücksfläche.

(2) Für Grundstücke, die am 03.10.1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Einrichtung oder Anlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren, beträgt der Beitragsatz 0,92 Euro pro Quadratmeter der nach § 4 berechneten Grundstücksfläche.

(3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Haus- oder Grundstücksanschlusses an der Abwasserbeseitigungsanlage sind in der tatsächlich geleisteten Höhe dem TAV zu ersetzen. Die Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten hierbei als in der Straßenmitte verlaufend. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe gegenüber dem Bescheidadressaten fällig. Der § 6 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Beitragsschuldner

(1) Schuldner des Abwasserbeitrages ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- beziehungsweise Teileigentümer nur entsprechend ihres Mit- beziehungsweise Teileigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 7

Beitragspflicht und Fälligkeit des Abwasserbeitrags

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe gegenüber dem Beitragsschuldner fällig.

(3) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Absatz 2 dieses Paragraphen gilt entsprechend. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(4) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung vertraglich vereinbart werden. Die Höhe der Ablösesumme soll nach Maßgabe des zu erwartenden Abwasserbeitrags ermittelt werden. Durch die Zahlung der Ablösesumme wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

(5) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dass gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(6) Aufwand für Investitionen in leitungsgebundene Einrichtungen oder Anlagen, der vor dem 3. Oktober 1990 entstanden ist, ist nicht beitragsfähig. Satz 1 gilt nicht für die Übernahme von Verbindlichkeiten.

§ 8

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem TAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des TAV das Grundstück betreten, auf dem sich die für die Abgabenermittlung relevanten technischen Anlagen und Einrichtungen befinden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel der dinglichen Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem TAV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, beseitigt oder in ihrer Funktion fehlerhaft werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 15 KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seine Auskunfts- oder Anzeige- oder Duldungspflicht verletzt und

- a) entgegen § 9 Abs. 1 und 3 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigern;
 c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich anzeigt.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
 (3) Zuständig ist der Vorstandsvorsteher des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe - Peitz.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bis auf § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 treten einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Peitz, den 18.06.2010

gez. *Elvira Hölzner*

Verbandsvorsteherin

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Information zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für Altanschießer beim TAV Peitz

Mit dem Urteil des OVG Berlin - Brandenburg vom 12.12.2007 hat das Gericht festgestellt, dass nach der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zum 01.02.2004 die Beitragspflicht für alle anschließbaren und angeschlossenen Grundstücke entsteht.

Damit ist der TAV auf Grund dieser Rechtsprechung verpflichtet, auch die Grundstücke, die vor dem 03.10.1990 an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren (sog. Altanschießer) zu Kanalanschlussbeiträgen heranzuziehen.

Da sich gegen diese Entscheidung der politische Widerstand im Zuge deren satzungsrechtlicher Umsetzung regte, wurden insbesondere mit dem Hinweis auf die finanziell notleidenden kommunalen Wohnungsunternehmer vom Landesgesetzgeber weitere Änderungen des KAG vorgenommen.

Zum einem beschloss der Brandenburgische Gesetzgeber am 02.10.2008 das Dritte Gesetz zur Änderung des KAG Bbg., mit dem die Festsetzungsfrist für die Erhebung von Anschlussbeiträgen bis zum 31.12.2011 verlängert wurde, soweit die entsprechenden Forderungen nicht bereits am 02.10.2008 verjährt waren. Zum anderen wurde mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des KAG die Möglichkeit zur Festlegung reduzierter Beiträge für die Altanschießer geschaffen, so dass für die sog. Altanschießer die Bildung eines besonderen Herstellungsbeitrages ermöglicht wurde. Damit soll die Beteiligung der Altanschießer an den Kosten zur bloßen Erweiterung des Leitungsnetzes zugunsten von Neuanschießern ausgeschlossen werden.

Entsprechend der vorgenannten Änderung des KAG Bbg. vom 27.05.2009 hatte der TAV eine Regelung zu den Altanliegern zu treffen.

In der 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 18.03.2010 haben sich deren Mitglieder darauf verständigt, für Altanlieger einen reduzierten Beitragssatz zu veranlagern. Umgelegt werden hierbei nur die Kosten für die Errichtung der neuen Kläranlage.

Die notwendigen Regelungen wurden in einer Neufassung der Satzung aufgenommen, die am 17.06.2010 beschlossen wurde. Demnach beträgt für Grundstücke, die am 03.10.1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Einrichtung oder Anlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren, der Beitragssatz 0,92 Euro pro Quadratmeter der beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

Berechnungsbeispiel:

Für ein 700 qm großes Grundstück mit einem eingeschossigen Gebäude würde zum Beispiel ein Anschlussbeitrag von 322 Euro entstehen.

Daraus ergibt sich folgende Rechenformel:

Anrechenbare Grundstücksfläche * Faktor der Geschoszahl * Beitragssatz/qm

= 700 qm * 0,5 * 0,92 EUR/qm

Beitrag = 322,00 Euro

Um eine richtige Berechnung des Beitrages zu gewährleisten, erfolgt vor Bescheiderstellung eine Anhörung zu den von uns ermittelten grundstücksbezogenen Daten, in der die betreffenden Grundstückseigentümer die Möglichkeit haben, sich dazu zu äußern.

Elvira Hölzner

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 19.05.2010

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BAD/013/2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Peitz.

Beschluss: 2/12/129/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Peitz.

Beschluss: 2/12/130/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, dass keine neuen Grabstellen auf dem Friedhof Peitz-Ottendorf vergeben werden.

Beschluss: 2/12/131/10

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Erarbeitung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK), durch das Büro Müller zu.

Die zu erwartenden Honorarkosten in Höhe von 16.322 Euro sind im Nachtragshaushalt einzustellen.

Beschluss: 2/12/132/10

1. Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, dem Abwägungsprotokoll vom 08.04.2010 zum Entwurf des Bebauungsplanes „Zitadelle“ zuzustimmen.

2. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beschluss: 2/12/133/10

1. Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt den Bebauungsplan „Zitadelle“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Das Amt wird beauftragt, für die Satzung über den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen.
Die Erteilung der Genehmigungen ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Beschluss: 2/12/134/10

1. Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, dem Abwägungsprotokoll zum Entwurf über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der ehem. B 97 gemäß Anlage zuzustimmen.
2. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beschluss: 2/12/135/10

1. Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der ehemaligen. B 97“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Das Amt wird beauftragt, für die Änderungssatzung über den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigungen ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt die Änderung zum Bebauungsplan in Kraft.

Beschluss: 2/12/136/10

1. Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, dem Abwägungsprotokoll vom 07.05.2010 zum Änderungsentwurf der Gestaltungssatzung zuzustimmen.
2. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Bürger von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Zur Einleitung der öffentlichen Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung Peitz den geänderten Satzungsentwurf zur Gestaltungssatzung in der Fassung vom 07.05.2010.
4. Die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 BauGB vom 21.06. bis einschl. 22.07.2010. Während der Auslegefrist können Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Satzungsentwurfes vorgebracht werden.

Beschluss: 2/12/137/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Markt 2, Los 4 - Heizungs- und Sanitärinstallation an Bieter Nr. 4, Firma: Zierenberg Haustechnik GmbH, Finsterwalde.

Beschluss: 2/12/138/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Markt 2, Los 5: Lüftungsinstallation an Bieter Nr. 2, Firma: LBM GmbH, Peitz.

Beschluss: 2/12/139/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Markt 2, Los 6 - Elektroinstallation an Bieter Nr. 5, Firma: EAW Willmersdorf, Cottbus.

Beschluss: 2/12/140/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Markt 2, Los 7 - Aufzug an Bieter Nr. 1, Firma: Thyssen Krupp Aufzüge GmbH, NL Dresden.

Beschluss: 2/12/141/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Leistungen zur Sicherheits- und Gesundheitskoordination für die Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Markt 2 an das Ingenieurbüro für Bauplanung Dipl.-Ing. F. Lehmann, Cottbus zu vergeben.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: 2/12/142/10**

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt den Nachtrag zu Los 2 - Straßen- und Tiefbauarbeiten für die Freiflächengestaltung Zitadelle 1. BA an die Firma Verdie GmbH.

Beschluss: SP/BA/011/2010

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Eintragung eines Wegerechts zu Gunsten des Flurstücks 158/3 und zu Lasten des Flurstücks 117/5 der Flur 4, Gemarkung Peitz.

Beschluss: SP/BA/012/2010

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt den Verkauf einer Fläche von ca. 3.300 qm aus den Flurstücken 157 und 265 der Flur 1, Gemarkung Peitz an die Antragstellerin.
Die Kosten der Vermessung, des Katasters sowie des Notarvertrages sind von der Antragstellerin zu tragen.

14. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 03.06.2010

öffentlicher Teil**Beschluss: Tau/BA/008/2010**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Bauleistungen Gewerk Fliesenlegerarbeiten, Bauvorhaben Sanierung Kita Tauer 2. BA, an Bieter Nr. 2.
Der Differenzbetrag von 2.000,00 Euro wird von der Haushaltsstelle 2.5800.9352 genommen.

Beschluss: Tau/BA/007/2010

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Gewerk Maler- und Bodenlegerarbeiten, Bauvorhaben Sanierung Kita Tauer 2. BA, an Bieter Nr. 2.

Beschluss: Tau/BA/009/2010

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Bauleistungen Gewerk Heizungs- und Sanitärinstallation, Bauvorhaben Sanierung Kita Tauer 2. BA, an Bieter Nr. 4.

21. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 08.06.2010

öffentlicher Teil**Beschluss: 8/21/202/10**

Die Gemeindevertretung beschließt die Tagesordnung laut Protokoll.

Beschluss: Tei/KÄ/013/2010

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die 1. Nachtrags- haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010.

Beschluss: 8/21/203/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Satzung zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße/Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: 8/21/204/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung Maust, betreffend § 5 Abs. 1 „Fassaden“ bei dem geplanten Neubau eines EFH mit Nebengebäude auf dem Grundstück Allee 3 C (Flurstück 122/2 und 124, Flur 2, Gemarkung Maust) das Einvernehmen zu erteilen. Damit kann das Wohngebäude in Holzblockbauweise mit entsprechender Fassade errichtet werden.

Beschluss: 8/21/205/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung 2.2 des Bebauungsplanes „Muskauer Straße - Peitzer Straße, 2. Änderung“ für die Errichtung des geplanten Nebengebäudes auf dem Flurstück 170/26, 170/27 und 170/28, der Flur 2, Gemarkung Neuendorf das Einvernehmen zu erteilen. Damit ist die Errichtung des Nebengebäudes mit max. 120 qm Grundfläche außerhalb des Baufensters zulässig.

Beschluss: 8/21/206/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 1 den Auftrag für die Sanierung der Fassade der Bauhofhalle und des Hallenanbaus (Los 4) beim Bauvorhaben „Umbau und Instandsetzung Bauhofhalle und Hallenanbau“ im OT Neuendorf, Gemeinde Teichland zu erteilen.

Beschluss: 8/21/207/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Eilentscheidung 08/03/10 vom 25.05.2010 für die Vergabe von Transportleistungen zum Bauvorhaben „Erlebnispark Teichland“.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 8/21/208/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, bei kommunalen Verkäufen von Grund und Boden der Gemarkung Maust ein Verkaufsangebot zu den aktuellen Bodenrichtwerten zu den entsprechenden Nutzungsarten in einer Frist von 14 Tagen bis 31.12.2020 vorzulegen.

Beschluss: 8/21/209/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Erwerb der Flurstücke 331, 329, 325, 327 und 333 der Flur 2, Gemarkung Neuendorf.

Beschluss: 8/21/210/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Erwerb der Flurstücke 50/15 und 50/8 der Flur 2, Gemarkung Maust zum Verkehrswert im Zuge der Zwangsversteigerung.

Beschluss: Tei/BA/014/2010

Die Gemeinde Teichland beschließt die Nachtragsleistungen für zusätzliche Gewässerumleitung und zur Anpassung der Kappenendstücke zum Bauvorhaben „Ersatzneubau Wehranlage Maustmühle einschl. Brückenneubau“ gemäß dem 6. Nachtragsangebot der Firma Tief- und Wasserbau Boblitz GmbH vom 21.04.2010.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

Do., 08.07. 19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde
Di., 13.07. 19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum
Mi., 14.07. 17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Rathaus Stadt Peitz
Di., 27.07. 19:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, Kita, Hauptstraße 34
 19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland OT Maust, Gemeindezentrum

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen: **Bürgermeister Fritz Weitow**
 Tel.: 03 56 09/203
 mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr
 im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a

Drehnow: **Bürgermeister Fritz Kschammer**
 Tel.: 03 56 01/2 24 85
 dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr
 in der Kita, Hauptstraße 34

Heinersbrück: **Bürgermeister Horst Gröschke**
 Tel.: 03 56 01/8 21 14
 donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Ortsteil Grötsch: **Ortsvorsteher Andre Wenzke**
 Tel.: 03 56 01/8 21 47
 ungerade Woche dienstags
 von 17:00 bis 18:00 Uhr,
 Gemeindezentrum Grötsch

Jänschwalde: **Bürgermeister Heinz Schwietzer**
 Tel.: 03 56 07/74 69 14
 jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 von 16:00 bis 18:00 Uhr,
 Gubener Straße 30b, Jänschwalde

Ortsteil Jänschwalde-Dorf: **Ortsvorsteher Günter Selleng**
 Tel.: 03 56 07/7 30 99
 jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
 von 16:00 bis 18:00 Uhr,
 Gubener Straße 30b, Jänschwalde

Ortsteil Jänschwalde-Ost: **Ortsvorsteher Heiko Bieder**
 Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt.
 Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.

Ortsteil Drewitz: **Ortsvorsteher Heinz Schwietzer**
 Tel.: 03 56 07/7 32 41
 jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
 von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71A,
 Jänschwalde/OT Drewitz

Ortsteil Grieben: **Ortsvorsteher Hartmut Fort**
 Tel.: 03 56 96/275
 Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.

Peitz: **Bürgermeister Bernd Schulze**
 Tel.: 03 56 01/2 31 03
 dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr
 im Rathaus, Markt 1

Tauer: **Bürgermeisterin Karin Kallauke**
 Tel.: 03 56 01/8 94 84
 dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr
 im Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Teichland: **Bürgermeister Helmut Geissler**
 jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr
 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a
 Tel.: 035601-82194
 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21
 Tel.: 035601-23009
 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 1
 Tel.: 035601-22019

Turnow-Preilack: **Bürgermeister Helmut Fries**
 dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr
 Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15
 Tel.: 03 56 01/8 98 16
 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19
 Tel.: 03 56 01/2 25 59

gerade Wochen
 ungerade Wochen

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
 Donnerstag, 15.07.2010, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
 Mittwoch, 28.07.2010

Nichtamtlicher Teil

Museen im Amt Peitz

	Öffnungszeiten:	Angebote:
<p>Heimatmuseum Drachhausen 03185 Drachhausen, Dorfstr. 40 im Gemeindekulturzentrum Tel.: 03 56 09/7 07 83 oder 03 56 01/81 50 Anfragen: 03 56 09/292, -3 82</p>	<p>Mo. u. Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung</p>	<p>Ausstellungsgegenstände zum Leben der ländlichen Bevölkerung, zur Tradition der Flachsverarbeitung und Dorfgeschichte</p>
<p>Holländermühle Turnow Familie Dubrau 03185 Turnow-Preilack Ausbau Windmühle Tel.: 03 56 01/3 16 70</p>	<p>nach telefonischer Vereinbarung</p>	<p>Mühlenbesichtigung in der funktionstüchtigen Mühle, überdachten Grillplatz, Kinder-, Familien- oder andere Feste auf Anfrage</p>
<p>Festungsturm Peitz, Festungsweg Tel.: 03 56 01/81 50 oder</p>	<p>Sa. u. So. 13.00 bis 18.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung</p>	<p>Im Turm befindet sich eine Ausstellung zur Festungs- geschichte sowie ein Festsaal. Führungen, Trauungen, Veranstaltungen</p>
<p>Museum Eisenhüttenwerk Peitz und Fischereimuseum Peitz Hüttenwerk 1 Tel.: 03 56 01/2 20 80 oder 81 50 museum@peitz.de</p>	<p>April bis Oktober Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr Sa./So. 10:00 - 18:00 Uhr November bis März Sa./So. 10:00 - 16:00 Uhr</p>	<p>Ein Blickfang ist die Hochofen- und Gießereihalle von 1810 In der ehemaligen Formerei be- findet sich jetzt das Fischerei- museum. Ausstellungen zur Geschichte der Fischerei und Eisengießerei in Peitz.</p>
<p>Sorbische Bauernstube Heinersbrück Heinersbrück, Hauptstraße 2a 03 56 01/8 26 63</p>	<p>April bis Oktober Mi.- So. und gesetzl. Feiertage: 11:00 - 15:00 Uhr Nov. - März: Di. - Fr.: 11:00 - 15:00 Uhr Sonderöffnungen nach Absprache</p>	<p>Ausstellung zur Ortsgeschichte und einstigen Vorratshaltung der Landbevölkerung. Aktive Pflege des sorbischen/ wendischen Brauchtums. Ausstellung zum nahegelegenen Braunkohletagebau und dem Kraftwerk.</p>
<p>Wendisch-deutsches Heimatmuseum und Pfarscheune Jänschalde Ortsteil Jänschalde-Dorf, Kirchstraße 11 Tel.: 03 56 07/74 99 28 museum-jaenschwalde@peitz.de</p>	<p>Di. - Fr.: 10:00 - 15:00 Uhr</p>	<p>Die Ausstellungsräume zeigen die bäuerliche Lebensweise der wen- dischen Landbevölkerung, die Ortsgeschichte sowie eine umfangreiche Sammlung Lausitzer Keramik.</p>
<p>Heimatmuseum Tauer Hauptstraße 88 03185 Tauer Tel.: 03 56 01/8 23 66 oder 3 03 60 Träger Kultur- und Heimatgeschichte Tauer e. V.</p>	<p>Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 16:00 Uhr</p>	<p>Ausstellung zum sorbischen/ wendisches Brauchtum, Details aus dem dörflichen Leben ab dem 18. Jahrhundert, histor. Holzbackofen.</p>